



# REACH

in der Praxis

## **REACH in der Praxis**

### **Fachworkshop Nr. 8**

### **Die Umsetzung des GHS in die Praxis – Orientierung & Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen**

## **0. Die Workshop-Reihe „REACH in der Praxis“**

Die Workshop-Reihe „REACH in der Praxis“ wird vom Umweltbundesamt durchgeführt, um die Umsetzung der Anforderung des Artikels 124 der REACH-Verordnung (Einrichtung eines nationalen Helpdesks) zu unterstützen. Ziel der Workshop-Reihe ist es, ein Diskussionsforum zu schaffen, in dem sich Betriebspraktiker, Experten aus den Behörden in Bund und Ländern und Vertreter von Forschungs- und Beratungseinrichtungen über den Stand der REACH-Umsetzung austauschen können. Hierdurch soll insbesondere erreicht werden, dass mögliche Probleme oder Klärungsnotwendigkeiten frühzeitig identifiziert werden, ein Austausch über praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten erfolgt und ggf. notwendiger Anpassungs- oder Forschungsbedarf angestoßen wird.

In engem Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), der Bundesstelle für Chemikalien (BfC) beim Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie dem Bundesverband der Industrie (BDI) wurden zwischen Mai 2008 und September 2010 insgesamt 13 Fachworkshops zu aktuellen Themen und Fragestellungen im Kontext mit der Umsetzung von REACH und GHS durchgeführt. Ein Überblick über die Themen und Inhalte findet sich unter:

[www.reach-info.de/praxis.htm](http://www.reach-info.de/praxis.htm)

Die inhaltliche Konzeption und Ausgestaltung erfolgte durch die Ökopol GmbH, Hamburg, mit Unterstützung durch das Öko-Institut e.V., Freiburg, und die Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (SOFIA), Darmstadt. Die administrative Gesamtabwicklung und die Workshop-Organisation wurden von der Adelphi Consult GmbH, Berlin, mit Unterstützung durch die iku GmbH, Dortmund, wahrgenommen.

Der Fachworkshop Nr. 8 „Die Umsetzung des GHS in die Praxis – Orientierung & Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen“ wurde von der Ökopol GmbH in enger Zusammenarbeit mit der UMCO GmbH konzipiert und vorbereitet.

# 1. REACH & GHS

Das Thema REACH und GHS war Thema des 8. Fachworkshop „Die Umsetzung des GHS in die Praxis – Orientierung & Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen“:

Auf den folgenden Seiten finden sich die Ergebnisse und Erkenntnisse:

- ▶ [Ein Überblick zum Hintergrund des Workshops \(Abschnitt 2\)](#)
- ▶ [Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Diskussion zu REACH und GHS \(Abschnitt 3\)](#)
- ▶ [Eine Zusammenstellung aller Vorträge mit einem Kurzüberblick zu jedem einzelnen Vortrag \(Abschnitt 4\)](#)
- ▶ [Eine kurze Charakterisierung der Teilnehmer des Workshops \(Kapitel 5\)](#)
- ▶ [Eine Übersicht über weitere interessante Informationsquellen – auch zu spezifischen Fragestellungen \(Abschnitt 6\)](#)

## **2. Praxis-Workshop zum Thema REACH & GHS (2009)**

Im Jahr 1992 beschloss die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro, weltweit die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien zu harmonisieren. Sie erteilte den Vereinten Nationen das Mandat, ein solches System zu erarbeiten. Im Jahr 2003 wurde das „Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals“ (GHS) erstmals vorgelegt. Seither wird es kontinuierlich erweitert und erscheint alle zwei Jahre in aktualisierter Form. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) am 20. Januar 2009, wurde das GHS in der Europäischen Union umgesetzt.

Die CLP-Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten – und somit auch in Deutschland – unmittelbar. Sie definiert rechtlich verbindlich teilweise neue Einstufungskriterien und Kennzeichnungselemente, die sich vom bisherigen System der Einstufung und Kennzeichnung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Stoffrichtlinie) und 1999/45/EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Zubereitungsrichtlinie) in vielen Punkten unterscheiden. Ebenso gibt es neue Begriffe, Fristen und Anforderungen zur Ausgestaltung der betrieblichen Einstufungs- und Kennzeichnungspraxis, mit der sich die Unternehmen aktiv auseinandersetzen müssen. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen bedeutet dies eine erhebliche Herausforderung. Vor diesem Hintergrund griff die Reihe „REACH in der Praxis“ das Thema GHS in einem eigenen Workshop auf. Der Titel der Veranstaltung lautete: „Die Umsetzung des GHS in der Praxis – Orientierung & Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen“

Zudem wurden die erarbeiteten Managementansätze für eine betriebliche Umsetzung in einer Broschüre mit gleichem Titel zusammengefasst. Diese kann beim Umweltbundesamt bestellt oder [online heruntergeladen](#) werden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Diskussionen des Praxis-Workshops zusammengefasst.

### 3. Wesentliche Informationen und Ergebnisse aus dem Fach-Workshop

Den Teilnehmern wurde im Rahmen dieses Workshops ein fundiertes Grundverständnis für die Neuerungen der CLP-Verordnung vermittelt (siehe Vortrag Prof. Gebel, Abschnitt 6. Weiterführende Materialien). Darüber hinaus war es Ziel, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, zu identifizieren, welches die zentralen Herausforderungen für die Umsetzung im eigenen Hause sind und welche Konzepte und Hilfsmittel zu ihrer Bewältigung Anwendung finden können. Zu diesem Zweck wurde im Vorfeld der Veranstaltung durch ÖKOPOL und UMCO ein Arbeitspapier mit einem 5-Schritte-Konzept zur betrieblichen Umsetzung entworfen, das als Diskussionsgrundlage für die Arbeit von Kleingruppen im Workshop dienen sollte. Die dort aufgestellten Thesen wurden intensiv mit den Teilnehmern des Workshops diskutiert. Daraus resultierende Anregungen wurden nach der Veranstaltung aufgegriffen und sind in ein kurzes Leitfadendokument zur betrieblichen Umsetzung der CLP-Verordnung eingeflossen.

- ▶ „Die Umsetzung des GHS in der Praxis – Orientierung & Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen“ ist erhältlich [als Broschüre beim Umweltbundesamt](#).

Wichtiges Erkenntnis für die Teilnehmer war, dass für eine neue Einstufung nach der CLP-Verordnung in der Regel keine neuen Informationen generiert werden müssen. Es sind jedoch einige Gefahreigenschaften hinzugekommen, die das alte System nicht kannte, z.B. die Gefahreigenschaft „Metallkorrosivität“ (künftig zu kennzeichnen mit dem Symbol für ätzende Stoffe und Gemische). Die Einstufung erfolgt weitgehend auf Basis der gleichen Stoffeigenschaften, die auch Grundlage für Einstufungen vor der Einführung von CLP waren. Die zentrale Neuerung der Verordnung besteht also in der Einführung neuer Gefahrstoffsymbole und weiterer Kennzeichnungselemente (z.B. Gase unter Druck und die Signalwörter „Gefahr“ und „Achtung“), aber auch z.T. neue Methoden zur Einstufung. Als Beispiel für letzteres sei etwa die Nutzung sogenannter Übertragungsgrundsätze („Bridging-Principles“) genannt, bei denen sich – auf Basis der Kenntnis ähnlicher Gemische – die Einstufung für eigene Gemische bei der Selbsteinstufung ableiten lässt. Ein Einstieg in die Anwendung dieser Prinzipien liefert ein [Leitfaden des Umweltbundesamts](#).

Zudem werden die Grenzen, die zu einer Einstufung in Gefahrenkategorien führen, in einigen Fällen verschoben, sodass sich die Einstufung einiger Stoffe ändert. Stoff- und Zubereitungsrichtlinie erforderten von den Inverkehrbringern von Stoffen und Gemischen, diese vor dem Inverkehrbringen auf Basis der verfügbaren Informationen einzustufen und zu kennzeichnen. Diese Anforderung besteht auch unter CLP weiter. Dabei wird unterschieden in „Harmonisierte Einstufung“ und „Selbsteinstufung“ (siehe auch Vortrag Frau Stark). Stoffe mit einer festgelegten Harmonisierten (gesetzlich festgelegten) Einstufung werden ohne weitere Prüfung entsprechend dieser Einstufung gekennzeichnet, bzw. tragen so in einem Gemisch zur Einstufung des Gemischs bei. Solche Stoffe

sind im Anhang VI der CLP- Verordnung zu finden. Andere Stoffe werden auf Basis von Daten zu bestimmten Stoffeigenschaften eingestuft. Häufig haben jedoch Datenlücken in der Vergangenheit zu unbefriedigenden Einstufungen geführt (z.B. zur Nicht-Einstufung oder zur gegensätzlichen Einstufung auf Grund von nicht vorliegenden oder anderslautenden Informationen). Durch die parallele Einführung der REACH-Verordnung werden künftig mehr Daten verfügbar sein, da hier Hersteller und Importeure von Stoffen mit einer Herstellungs-/Importmenge von mehr als einer Tonne pro Jahr verpflichtet werden, im Rahmen einer Registrierung Daten zu den Stoffen zu generieren. Diese werden anschließend der Öffentlichkeit in einer Datenbank verfügbar gemacht und sind somit bei Einstufung und Kennzeichnung zu berücksichtigen. ([Link zur Datenbank bei der europäischen Chemikalienagentur \(ECHA\)](#)).

Welche Daten im Einzelnen erhoben werden, ist mengenabhängig geregelt, und die durchzuführenden Tests sind in den Anhängen VII - X der REACH-Verordnung aufgelistet. Gemäß Anhang VII müssen z.B. zwei Tests für die akute aquatische Toxizität durchgeführt und der Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser bestimmt werden. Anhand dieser Testergebnisse kann dann eine Einstufung nach CLP-Verordnung zur chronischen Gewässertoxizität erfolgen. Grundsätzlich ist die Generierung von Daten nicht Gegenstand der CLP-Verordnung (Ausnahme bilden die physikalisch-chemischen Eigenschaften eines Gemischs, die direkt am Gemisch überprüft werden müssen). Deutlich wurde daher, dass ein enger Zusammenhang zwischen diesen beiden gesetzlichen Regelungen besteht.

Kommt es zu neuen Einstufungen oder Verschiebungen in den Einstufungen, können Anpassungen von Arbeitsschutzmaßnahmen nötig werden. Betriebsanweisungen müssen überarbeitet und Mitarbeiter entsprechend der neuen Maßnahmen geschult werden. Ein schlichter Austausch eines alten Symbols durch die neuen Kennzeichnungselemente der CLP-Verordnung verändert inhaltlich jedoch nichts. Hier sind die Anpassungen formaler Art und ziehen eine Schulung der Mitarbeiter dahingehend nach sich, den Umgang mit den neuen Symbolen und Warnhinweisen / Sicherheitsratschlägen zu verstehen ([siehe Vortrag Dr. Merkl](#)).

Ein weiterer Aspekt betrifft das Störfallrecht, bei dem eine Anlage durch die Veränderung der Einstufung zu einer Störfallanlage nach der Seveso-II-RL, also nach der 12. BlmschV, werden kann. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn ein Stoff bisher als „Gesundheitsschädlich“ (akut) einzustufen war und durch die Verschiebung der Einstufungsgrenze (LC50-, LD50-Werte) künftig in „Akute Toxizität Kategorie 3“ einzustufen ist ([siehe Vortrag Prof. Gebel](#)).

Eine wichtige Erkenntnis für die Teilnehmer war, dass eine frühzeitige Vorbereitung auf die Anforderungen der CLP-Verordnung – unter Einbeziehung aller Mitarbeiter sowie v.a. und der Geschäftsführung des Unternehmens – entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung ist. Dies verdeutlichten die organisatorischen und produktbezogenen Empfehlungen zur Umsetzung der CLP-

Verordnung im Vortrag von [Frau Merkl, Merck](#), sowie die praktischen Hinweise zur betrieblichen Umsetzung der CLP-Verordnung von [Herrn Oldenburg, UMCO](#).

## 4. Die Vorträge im Überblick

### ▶ **Leitung und Moderation des Workshops**

*Dipl. Ing. Dirk Jepsen, Ökopol*

### ▶ **„Die Umsetzung des GHS in Europa“**

*Prof. Dr. Thomas Gebel, BAuA*

Herr **Prof. Dr. Thomas Gebel** (BAuA) gab zunächst einen Überblick darüber, was die CLP-Verordnung aus dem Globally Harmonised System der Vereinten Nationen (UN-GHS) nicht übernommen habe. Anschließend schilderte er, wie sich die Terminologie durch die CLP-Verordnung im Vergleich zum bisherigen Recht verändert habe. So heiße es jetzt: 1. Gemisch statt Zubereitung, 2. H (hazard): Gefahrenhinweis statt R (Risiko)-Satz, 3. P (precaution): Sicherheitshinweis statt S-Satz: Sicherheitsratschlag. Beispielfhaft genannt seien: 4. H350: Kann Krebs erzeugen statt R45: Kann Krebs erzeugen oder H 400: Sehr giftig für Wasserorganismen statt R 50: Sehr giftig für Wasserorganismen, 5. P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen statt S52: Exposition vermeiden – vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Weiterhin erläuterte er die Änderungen bei der Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen nach CLP-Verordnung sowie deren Übergangsfristen. Auf dem Etikett seien Stoffe ab dem 1.12.2010 gemäß CLP-Verordnung zu kennzeichnen und Gemische ab dem 1.6.2015. Von Dezember 2010 bis Juni 2015 seien Stoffe und Gemische zusätzlich noch nach altem Recht einzustufen. Diese Einstufung sei im Sicherheitsdatenblatt zusätzlich anzugeben. Bei der Einstufung würden sich durch die CLP-Verordnung nicht nur die R-Sätze zu H-Sätzen wandeln, sondern sich in einigen Fällen auch die Kriterien verändern. Die Folge: Ungefähr zehn Prozent der Xn-akut-Einstufungen ("gesundheitsschädlich") würden nach „Akute Toxizität“ Kategorie 3 rutschen. Dies entspreche einer Ausweitung der alten Kategorien „sehr giftig“ und „giftig“ (CLP-Entsprechung ist „Akute Toxizität Kategorie 1,2,3“; „gesundheitsschädlich“ entspricht hier „Akute Toxizität Kategorie 4“). Somit führe die Verschiebung dieser Grenze zu einer Umstufung von ungefähr drei Prozent aller Gefahrstoffe. Bei einem Verweis auf die Gefahrenkategorien der CLP-Verordnung könne dies zu relevanten Auswirkungen führen. So verweise z.B. der Anhang I der Seveso-RL gegenwärtig auf die alten Kategorien „sehr giftig“ und „giftig“, die bei einer Verwendung solcher Stoffe in einer Anlage dazu führen könnten, dass diese Anlage als Störfallanlage genehmigt und betrieben werden müsse. Bei einer Umstellung auf CLP würde somit eine Ausweitung auf mehr Stoffe erfolgen, und entsprechend mehr Anlagen würden dem Störfallrecht unterliegen. Anschließend erläuterte Herr Prof. Dr. Gebel, was sich bei der



Einstufung von Gemischen ändere. Dabei erklärte er die verstärkte Notwendigkeit, Expertenbewertungen hinzuzuziehen, und die Möglichkeit, für ätzende und toxische Inhaltsstoffe von Gemischen Additivitätsformeln zu nutzen. Abschließend erläuterte Herr Prof. Gebel noch die Pflicht der Inverkehrbringer von Stoffen oder Gemischen zur Notifizierung der Stoffe in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gem. Artikel 39 und 40 der CLP-Verordnung. Demnach seien Importeure von Stoffen oder Gemischen oder Hersteller von Stoffen dazu verpflichtet, die Stoffe als solche bzw. die Stoffe als Bestandteile der Gemische bei der ECHA zu melden, wenn sie a) unter REACH registrierungspflichtig seien oder b) eine Eigenschaft der CLP-Verordnung erfüllten und somit gefährlich seien (siehe Abschnitt 6.5 Weitergehende Pflichten). Weiteres zu diesem Thema erfahren Sie im [Internetauftritt der ECHA](#).

➤ [Link zum Vortrag](#)

## ▶ „Harmonisierte Einstufung“

**Christiane Stark, Umweltbundesamt**

Frau **Christiane Stark** (UBA) erläuterte eingangs den Unterschied zwischen Selbsteinstufung und Harmonisierter Einstufung. Bei der Selbsteinstufung würden Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender Stoffe und Gemische vor dem Inverkehrbringen eigenverantwortlich einstufen. Dagegen handele es sich bei einer Harmonisierten Einstufung um eine amtlich vorgegebene Einstufung eines Stoffes, die innerhalb der Europäischen Union einheitlich und verbindlich sei. Informationen zur Einstufung und Kennzeichnung von harmonisiert eingestuftem Stoffen seien in Anhang VI der CLP-Verordnung, der [Classlab Datenbank ECB](#) sowie im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA zu finden. Zu selbsteingestuftem Stoffen fänden sich Informationen im Sicherheitsdatenblatt, in Datenbanken wie z.B. [GESTIS](#) und [GSBL](#) sowie im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA. Für Gemische gebe es keine harmonisierten Einstufungen, da diese immer selbst eingestuft werden müssten. Hauptinformationsquelle sei in diesem Fall das Sicherheitsdatenblatt. Frau Stark berichtete sodann über die Harmonisierte Einstufungs- und Kennzeichnungstabellen nach der Stoffrichtlinie 67/548/EWG (Anhang I) und der CLP-Verordnung (Anhang VI) und erklärte, wie die Übersetzung von der Stoffrichtlinie in die Tabelle der CLP-Verordnung funktioniere. Dies verdeutlichte sie an einem Beispiel und stellte ein Ablaufschema für die Übersetzung vor. Dabei machte sie insbesondere auch deutlich, dass Harmonisierte Einstufungen nach der CLP-Verordnung nicht wie Legaleinstufungen nach der Stoffrichtlinie behandelt werden könnten. Vielmehr sei eine Überprüfung durch die Unternehmen nötig. Abschließend stellte sie das Verfahren zur Harmonisierten Einstufung nach CLP-Verordnung im Vergleich zum Verfahren nach Stoffrichtlinie vor. Sie nannte die zuständigen Gremien, die bei der Erstellung einer harmonisierten Einstufung beteiligt würden, und das Vorgehen sowie die Informationsquellen

bei der Erstellung eines Anhang VI-Dossiers, das Grundlage für die harmonisierte Einstufung sei.

➤ [Link zum Vortrag](#)

▶ **„Auswirkungen der CLP-Verordnung auf die Gefahrenkommunikation“**

**Karin Merkl, Merck KGaA**

Frau **Karin Merkl** (Merck KGaA) verdeutlichte zunächst die Ziele von GHS. Es gehe darum, ein weltweit einheitliches System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien zu schaffen, die Kriterien für die Einstufung und die Gefahrenkommunikation zu harmonisieren sowie den Arbeits- und Verbraucherschutz zu erhöhen. Als nächstes erläuterte Frau Merkl die Zeitschiene zur Umsetzung von REACH und CLP. Weiterhin gab sie Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der CLP-Verordnung. Betriebe sollten die Auswirkungen des Systemwechsels in ihrem Unternehmen ermitteln und entsprechende Ressourcen einplanen. Zudem sollten sie ihr Produktsortiment überprüfen. Besonders relevante Punkte hierfür seien: ein Flammpunkt zwischen 55 und 60 Grad Celsius, Korrosionswirkung gegenüber Metallen, Verschiebung der Einstufungsgrenzen bei akuter Toxizität, Absinken der Grenzwertkonzentration von 5 auf 3 % bei reproduktionstoxischen Eigenschaften, kinematische Viskosität von flüssigen Kohlenwasserstoffen / Gemischen, geänderte Berechnungsverfahren für ätzend / reizend sowie Stoffliste alt / neu mit Minimaleinstufungen und Übersetzungstabelle. Wichtig sei außerdem die Kommunikation mit den Kunden, beispielsweise durch ein entsprechendes Anschreiben, sowie die Anpassung der IT-Systeme an die neuen Kennzeichnungselemente und die neuen Berechnungsmethoden. Frau Merkl beschrieb weiterhin die neuen Kennzeichnungselemente durch Gegenüberstellung der alten und neuen Symbole, die Änderungen bei der Etikettgestaltung durch einen Vergleich der Etiketten nach der Stoffrichtlinie und der CLP-Verordnung sowie die Auswirkungen auf den Arbeitsschutz und die Sicherheitsdatenblätter anhand von Beispielen. Das Sicherheitsdatenblatt werde nicht über die CLP-Verordnung, sondern über REACH reguliert. Das Format des REACH-Sicherheitsdatenblattes gleiche dem des UN-GHS-Sicherheitsdatenblattes. Allerdings seien die Anforderungen an die Kapitel teilweise unterschiedlich.

➤ [Link zum Vortrag](#)

▶ **„CLP-Umsetzung in der betrieblichen Praxis“**

*Hubert Oldenburg, UMCO*

Herr **Hubert Oldenburg** (UMCO) berichtete über Hilfsmittel zur Umsetzung der CLP-Verordnung im Betrieb. Hierzu gehörten u.a.: die „Guidance on the CLP-regulation“ [Teil 1 \(Einführung\)](#) und [Teil II \(Anwendung der CLP Kriterien\)](#) der ECHA vom 28.08.2009, der [CLP-Helpdesk der BAuA](#), der [Leitfaden des Umweltbundesamtes „Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS“](#), [Flyer und Poster der BAuA](#) sowie der [BG RCI](#), des [VCI](#), der [GISBAU](#) und von [UMCO](#). Hinzu käme als Online-Tool zur Umstufung eines Stoffes von der Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) auf die CLP-Verordnung der [GHS-Konverter der BG RCI](#). Herr Oldenburg beschrieb sodann Schritt für Schritt, wie sich der GHS-Konverter anwenden lasse. Abschließend empfahl er betriebliche Umsetzungsstrategien und präsentierte hierzu einen entsprechenden Fragenkatalog. Wichtige übergeordnete Fragen, die sich die Unternehmen stellen sollten, seien hierbei: Wie sieht die Datenlage der verwendeten Stoffe aus? Ist die Software „CLP-fähig? Sind die Auswirkungen einer Umstufung der Produkte auf CLP erkennbar? Wie werden die Produkte etikettiert und in welche Länder werden sie exportiert? Auch müssten sich die Unternehmen fragen, ob eine frühzeitige Umstellung möglich und sinnvoll sei, beispielsweise um einen Marktvorsprung zu erhalten.

➤ [Link zum Vortrag](#)

## **5. Teilnehmer der Workshops**

An dem Workshop nahmen rund 100 Personen aus Wirtschaft und Behörden teil. Auf Seiten der Unternehmen waren alle Rollen vertreten: Hersteller / Importeure, Händler, nachgeschaltete Anwender, Recycler, Berater sowie Kammern/Verbände. Die Unternehmensvertreter kamen aus verschiedenen Branchen, u.a. Kunststoffherstellung, -verarbeitung und -recycling, Flugzeug-, Auto- und Mineralölindustrie, Haushaltsprodukte, Kunststofffolien- und verpackungen, Kunststofffenster, Schmierstoffe sowie Metallrecycling. Auf Seiten der Behörden waren das Bundesumweltministerium, das Umweltbundesamt sowie Mitglieder der Landesministerien (Umwelt, Wirtschaft, Arbeit) und Vollzugsbehörden aus neun Bundesländern vertreten.

## 6. Weiterführende Materialien

### 6.1 Grundlegende Informationen zu CLP

Viele Pflichten des neuen EG-Chemikalienrechts an die Akteure sind nicht neu, sie bestehen in ähnlicher Form bereits seit vielen Jahrzehnten. Seit 1967 existiert die europäische Stoffrichtlinie, nach der chemische Stoffe vor dem Inverkehrbringen eingestuft und gekennzeichnet werden müssen. Mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung müssen (mit gewissen Übergangsfristen) alle chemischen Stoffe und Stoffgemische vom alten System der Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) und der Zubereitungsrichtlinie (RL 1999/45/EG) hin zum System der CLP-Verordnung (Umsetzung des GHS - Globally Harmonised System) neu eingestuft, gekennzeichnet (neu etikettiert) und ggf. verpackt werden.

- ▶ Nähere Informationen zur CLP-Verordnung finden Sie [hier](#) oder [hier](#).
- ▶ Um einen Überblick zur Einführung des CLP-Systems zu erlangen und sich mit seinen Instrumenten vertraut zu machen, hat das Umweltbundesamt eine Broschüre herausgegeben: [Leitfaden zur Anwendung der GHS-Verordnung](#).
  - Weitergehende Informationen rund um CLP bietet die [zweiteilige Leitlinie der ECHA](#): „Introductory Guidance on the CLP-Regulation“ und „Guidance on the Application of the [CLP Criteria](#)“ in den [Einführenden Leitlinien zur CLP-Verordnung](#) (deutsch). Dort werden, zusammengefasst auf 124 Seiten, die wesentlichen Pflichten und Verfahren gemäß der neuen Verordnung beschrieben.
  - In der [Guidance on the Application of the CLP Criteria](#): (Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien) (englisch) werden auf 528 Seiten die allgemeinen Prinzipien der Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung für jede Gefahreneigenschaft detailliert beschrieben. Zudem sind dort ausführliche Leitlinien zu den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen enthalten.

### 6.2 Praktische Umsetzung - Der Leitfaden „Betrieblich Umsetzung der CLP-Verordnung“

Eine Neueinstufung und Kennzeichnung chemischer Stoffe hat nicht nur Auswirkungen auf den Herstellungsprozess von Stoffen, sondern muss von zahlreichen Beteiligten zusammen in einem Unternehmen eingeführt werden. Zudem sieht die CLP-Verordnung gestaffelte Übergangsfristen für Stoffe und Gemische vor, sodass die Umstellung auf Grundlage eines Zeitplans erfolgen sollte. Die

Umsetzung der Anforderungen sollte strukturiert erfolgen, um eine planvolle Einführung zu gewährleisten. Dazu wurde im Ergebnis dieses Fachworkshops ein 5-Schritte-Konzept vorgelegt, welches gerade für mittelständische Betriebe als Hilfestellung dienen soll. Dabei werden weniger die technischen Fragen des Prozesses beleuchtet, also wann ein Stoff welche Einstufung erhält. Vielmehr wird versucht, die managementbezogenen Aspekte zu erörtern. Als Vorgehensweise schlägt das 5-Schritte-Konzept zur betrieblichen Umsetzung der CLP-Verordnung vor:

- **Schritt 1:** Definition eines betrieblichen Umsetzungsprojektes: Hierbei geht es um die Fragen, wer im Unternehmen zuständig ist für die Umsetzung der CLP-Anforderungen.
- **Schritt 2:** Analyse der betrieblichen Ausgangssituation: Welche Rolle hat das betroffene Unternehmen und welche Fachabteilungen sind mit welchen Aufgaben einzubinden?
- **Schritt 3:** Bewertung von IST-Stand und Handlungsbedarf: Nach Beendigung der Bestandsaufnahme gilt es, diese im Unternehmen zu präsentieren und einer gemeinsamen Bewertung zu unterziehen.
- **Schritt 4:** Prüfung von Handlungsoptionen: Hier geht es beispielsweise darum, wie die Kunden zur CLP-Umstellung informiert werden können und in welchem zeitlichen Rahmen die CLP-Anforderungen umgesetzt werden sollen.
- **Schritt 5:** Implementierung von Routinen und Prozessen: Der letzte Schritt befasst sich dann mit den Fragen, wie die einzelnen Prozesse im Unternehmen konkret ablaufen sollen, also wie z.B. die neuen Etikettierungsanforderungen umgesetzt werden.

Die konkreten Ausführungen zu diesem 5-Schritte-Konzept finden Sie in dem [Leitfaden zur Betriebliche Umsetzung der CLP-Verordnung](#).

## 6.3 Praktische Hilfsmittel zur CLP Verordnung:

Um die neuen Kennzeichnungselemente in den Unternehmen zu etablieren und die Akteure bei der Umstellung von der alten zu einer neuen Einstufung zu unterstützen, haben Behörden, Verbände und Firmen der chemischen Industrie Hilfen in Form von Postern oder Faltblättern herausgegeben. Einige dieser Hilfestellungen finden Sie im Folgenden aufgelistet:

- ▶ [BG-RCI-Plakate](#)
- ▶ [BG-RCI-Faltblätter](#)
- ▶ [VCI-Vergleich der Symbole Alt – Neu](#)

- ▶ [VCI-Broschüre zum GHS](#)
- ▶ [BauA-GHS-Poster](#)

Als [Orientierungshilfe bei konkreten Einstufungsfragen kann insbesondere das Online-Tool der BG RCI](#) hilfreich sein, der GHS-Konverter. Er ermöglicht den Nutzern die Umstufung von Stoffen aus der derzeitigen Einstufung in die neue Einstufung der CLP-Verordnung.

## 6.4 Sicherheitsdatenblätter

Weiterhin sind Akteure verpflichtet, für gefährliche Stoffe und Stoffgemische Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-VO, Art. 31, bereit zu stellen. Wie ein solches Sicherheitsdatenblatt aussehen kann und worauf besonders zu achten ist, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in einem kommentierten Muster exemplarisch vorgeführt. Außerdem finden Sie hier ein editierbares Sicherheitsdatenblatt im MS-Word-Format. Der BDI hat es sich zur Aufgabe gemacht, im Rahmen seiner REACH-Helpdesk-Arbeiten einen standartisierten Katalog mit Phrasen für Sicherheitsdatenblättern herauszugeben, die dort dann auch in zahlreichen europäischen Sprachen verfügbar sein werden. Die Entwicklung des Katalogs ist noch nicht abgeschlossen, doch auch die bisherigen Arbeitsstände sind eine nützliche Unterstützung für Ersteller von Sicherheitsdatenblättern.

- ▶ [BauA-Arbeitshilfe: Kommentiertes Mustersicherheitsdatenblatt.](#)
- ▶ [BauA-Arbeitshilfe: Leerformular-Mustersicherheitsdatenblatt in WORD-Format zur Erstellung eigener Sicherheitsdatenblätter.](#)
- ▶ [EuPHraC Katalog \(jeweiliger Stand\).](#)

## 6.5 Weitergehende Pflichten

### Meldung zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis ist ein neues Instrument des Chemikalienrechts (CLP-Verordnung, Artikel 39 und 40). Alle Hersteller und Importeure von Stoffen müssen die Einstufung und Kennzeichnung ihrer Stoffe in dieses zentrale Verzeichnis melden. Die Meldeverpflichtung besteht – unabhängig von Mengenschwellen – für alle gefährlichen Stoffe, also nicht nur oberhalb 1 t Jahresproduktion / Importmenge wie bei REACH.

Folgende Stoffe sind somit zu melden:

- Alle registrierpflichtigen Stoffe nach REACH, unabhängig vom Zeitpunkt der Registrierung;

- Alle als gefährlich eingestuft Stoffe nach der CLP-Verordnung. Das gilt auch für Stoffe, die in Gemischen importiert werden, wenn sie darin in Konzentrationen enthalten sind, die zu einer Einstufung des Gemischs als gefährlich führen.

Hat der Hersteller oder Importeur den Stoff bereits nach REACH registriert und eine CLP-Einstufung / Kennzeichnung übermittelt, wird diese Einstufung und Kennzeichnung aus dem Registrierungsdossier automatisch in das Verzeichnis übernommen, und dieser Akteur muss keine separate Meldung mehr vornehmen.

Stoffe, die bereits vor dem 01. Dezember 2010 und danach fortlaufend in Verkehr gebracht werden, müssen bis zum 03. Januar 2011 gemeldet werden.

Für alle Stoffe, die nach dem 01. Dezember erstmalig importiert werden, gilt eine Frist von einem Monat nach Inverkehrbringung, innerhalb derer sie gemeldet werden müssen (wird also ein Stoff erstmalig am 05. Mai 2011 in Verkehr gebracht, muss er bis zum 05. Juni 2011 gemeldet werden).

#### Technische Abwicklung der Meldung zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Die Meldung geschieht auf elektronischem Wege über REACH-IT der ECHA. Es gibt drei Wege, die Meldung vorzubereiten und abzuwickeln. In jedem Fall ist die Anmeldung bei REACH-IT der ECHA nötig. Firmen, die bereits einen Account für die REACH-Registrierung besitzen, können diesen natürlich nutzen. Firmen, die bisher noch keine Pflichten unter REACH hatten, müssen sich einmalig neu anmelden. Die ECHA hat zwei Informationsbroschüren zur Anmeldung bei REACH-IT herausgegeben. Die deutsche Fassung der Dokumente finden Sie hier:

- ▶ [Erste Schritte in REACH-IT.](#)
- ▶ [REACH-IT: Anmeldung und Nutzerverwaltung.](#)

Die Einstufung und Kennzeichnung kann auf folgenden Wegen erstellt und übermittelt werden:

- ▶ Es erfolgt eine Anmeldung über das REACH-IT-Portal. Die Eingabe erfolgt über nacheinander folgende Eingabemasken (Eingabeassistent), in die man seine Angaben direkt eintragen kann. Nach der Eingabe von Daten zur Stoffidentität hat man hier die Möglichkeit nachzusehen, welche Meldungen zu dem betreffenden Stoff bereits bestehen. Ist bereits Meldung vorhanden, die der eigenen Einstufung entspricht, kann man seine Eingabe abkürzen, indem man der bestehenden Meldung zustimmt. ACHTUNG: Die Verantwortung für korrekte Angaben liegt beim Übermittler; man sollte also vorher wirklich seine Einstufung durchgeführt haben.



- ▶ Man legt den Stoff zunächst in IUCLID 5.2 an (oder er ist eventuell schon angelegt, da er zu einem späteren Zeitpunkt registriert werden soll). Anschließend gibt man die Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung ein und exportiert ein Dossier zur CLP-Meldung. Diese Datei kann man in seinem Account bei REACH-IT hochladen und übermitteln. Eine genaue Beschreibung findet sich in einem [ECHA Manual](#).
- ▶ Für Nutzer, die kein IUCLID 5.2 haben, gibt es ein EXCEL-basiertes Tool mit Makros, in das der Nutzer seine Angaben eintragen kann und so eine Datei erzeugen kann, die dann wie unter Punkt 2 beschrieben übermittelt werden kann. Das [Tool ist bei der ECHA](#) erhältlich.

Eine Übersicht darüber, welche Daten genau übermittelt werden müssen, liefert die [ECHA-Praxisanleitung 7](#): Meldung von Stoffen zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis.

Neben der individuellen Meldung besteht auch die Möglichkeit, eine Gruppenmeldung durchzuführen. Muss z.B. ein Stoff im Jahr 2011 gemeldet, aber erst 2013 registriert werden, kann der Lead-Registrant eines SIEFs die Meldung für alle Teilnehmer einer gemeinsamen Registrierungseinreichung vornehmen. Aber auch andere Firmen können sich zusammenschließen und gemeinsam in einer Gruppe die Meldung durchführen.

Dazu muss zunächst direkt in REACH-IT über den Firmenaccount oder über ein weiteres EXCEL-Tool eine Gruppe definiert werden. Dabei werden Angaben zu den Firmen zusammengetragen, die zu der Gruppe gehören sollen (z.B. die Identifizierungsnummern der REACH-IT-Accounts – die UUID-Nummern – der einzelnen Firmen). Anschließend führt ein Teilnehmer der Gruppe die Meldung durch und übermittelt gleichzeitig die Gruppeninformationen.